

## 8.) Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Fasttage, und zwar den siebenten März, den sechsten Junius, und den siebenten November in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Fasttagen in den Kirchen abzulesenden und zu erklärenden biblischen Abschnitte und Texte, inselichen, wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst, dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage, die nähere Vorschrift.

Dresden, den 15ten Januar 1823.

Königlich Sächsischer Kirchenrath und Oberconsistorium.